

Rietzler, Katja

Research Report

Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel-141-Gesetz) sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung: Schriftliche Stellungnahme des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung für die Anhörung des Haushaltsauausschusses am 04. Juni 2013 zum Gesetzentwurf

IMK Policy Brief, No. Juni 2013

Provided in Cooperation with:

Macroeconomic Policy Institute (IMK) at the Hans Boeckler Foundation

Suggested Citation: Rietzler, Katja (2013) : Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel-141-Gesetz) sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung: Schriftliche Stellungnahme des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung für die Anhörung des Haushaltsauausschusses am 04. Juni 2013 zum Gesetzentwurf, IMK Policy Brief, No. Juni 2013, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Düsseldorf, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-201403279113>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/107123>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Policy Brief

Katja Rietzler¹

**Gesetz zur Ausführung von Artikel
141 der Verfassung des Landes
Hessen (Artikel-141-Gesetz)**

sowie zur

**Änderung der Hessischen
Landeshaushaltsordnung**

Schriftliche Stellungnahme des Instituts für
Makroökonomie und Konjunkturforschung in
der Hans-Böckler-Stiftung

für die Anhörung des Haushaltsauausschusses
am 04. Juni 2013 zum Gesetzentwurf.

Düsseldorf, 30. Mai 2013

¹ Institut für Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf,
katja-rietzler@boeckler.de.

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushaltsausschusses

am 4. Juni 2013

zum Gesetzesentwurf: Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel-141-Gesetz) sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Dr. Katja Rietzler

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)
in der Hans-Böckler-Stiftung

Düsseldorf, 30. Mai 2013

Grundsätzliches

Das IMK hat sich wiederholt kritisch zur Schuldenbremse geäußert (u.a. Horn et al. 2008, Köhrsen et al. 2009, Truger 2010, Truger und Will 2012). Die generelle Einschätzung, dass die Schuldenbremse prozyklisch wirkt und in hohem Maße gestaltungsanfällig ist, wird hiermit noch einmal bekräftigt. Das gilt ganz besonders für das vom Bund gewählte Verfahren der EU-Kommission.

Insbesondere die mit der Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz vollzogene Abschaffung der sogenannten Golden Rule, wonach eine Finanzierung von Nettoinvestitionen durch Kreditaufnahme zulässig ist, war im Hinblick auf die Wachstumsperspektiven in diesem Land ein großer Fehler. Dies ist besonders problematisch, weil die Nettoinvestitionen in Deutschland seit rund 10 Jahren negativ sind, der Staat also bereits seit einiger Zeit seine Substanz aufzehrt. Durch die Schuldenbremse verringern sich die Anreize, Investitionen, von denen auch zukünftige Generationen profitieren, heute zu tätigen. Die Schuldenbremse dürfte den aktuellen Investitionsstau damit noch verschärfen. Langfristig beeinträchtigt das die Wachstumsmöglichkeiten der deutschen Volkswirtschaft.

Angesichts der Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz und in mehreren Landesverfassungen sowie konkreter Schritte zu ihrer Umsetzung ist jedoch nicht mit ihrer baldigen Abschaffung zu rechnen, so dass der Fokus nun darauf gelenkt werden muss, wie man trotz dieser Regelungen Spielräume für eine konjunkturgerechte und wachstumsfreundliche Fiskalpolitik erhalten kann. Da ein Land für sich kaum Möglichkeiten hat, seine Einnahmenseite zu beeinflussen und gleichzeitig die Länder von der

strukturellen Unterfinanzierung des Staates durch die Steuerrechtsänderungen seit 1998 besonders betroffen sind – von den 45 Milliarden Euro die allein in diesem Jahr fehlen, entfallen 23,8 auf die Länder¹ – , sind die Spielräume umso wichtiger, um drastische Ausgabenkürzungen zu vermeiden². Dies ist auch aus konjunktureller Sicht angezeigt, da die Multiplikatorwirkungen auf der Ausgabenseite höher sind als auf der Einnahmenseite (Gechert/Will 2012).

Gestaltungsspielräume im Rahmen der Schuldenbremse haben die Länder insbesondere bei der Wahl des Konjunkturbereinigungsverfahrens. Es ist bedauerlich und auch nicht ganz verständlich, dass gründliche Untersuchungen alternativer Verfahren trotz eines ausreichenden Zeithorizonts und früherer Anregungen in diese Richtung (Truger 2010) unterblieben sind. Im Einklang mit dem Grundgesetz muss ein strukturell ausgeglichener Haushalt erstmals im Jahr 2020 realisiert werden. Bis dahin verbleiben 6 ½ Jahre. Es wäre also noch möglich, alternative Verfahren für Hessen eingehend zu testen, bevor man sich ohne ausreichende Prüfung an ein Verfahren bindet. Suboptimal wäre es, den Gesetzentwurf jetzt anzunehmen und die Überprüfung des Verfahrens, die ja auch im Gesetzentwurf vorgesehen ist, in die Zukunft zu verschieben. Bei einem späteren Methodenwechsel könnte man sich außerdem dem Vorwurf aussetzen, den strukturellen Budgetsaldo manipulieren zu wollen.

Anmerkungen im Einzelnen (wobei teilweise auf Fragen der Fraktionen Bündnis90/die Grünen und SPD – siehe Anhang – eingegangen wird):

Verfahren des Bundes und der EU-Kommission

Hinsichtlich der Berechnung des Produktionspotenzials stützen sich sowohl der Gesetzentwurf, das Artikel-115-Gesetz auf Bundesebene als auch die Europäische Kommission grundsätzlich auf dasselbe Verfahren. Dieses soll nun auch Grundlage für die hessische Schuldenbremse werden. Dabei wird das Potenzial mit einem Produktionsfunktionsansatz berechnet (D’Auria et al. 2010). In der praktischen Umsetzung unterscheiden sich die Berechnungen der Bundesregierung und der EU-Kommission jedoch im Detail, insbesondere hinsichtlich Datenquellen und konkreten Schätzparametern. Da die Programmdateien und Datensätze der Bundesregierung im Unterschied zu denen der EU-Kommission nicht veröffentlicht werden, stützen sich die Aussagen zu den Unterschieden zwischen beiden Berechnungen auf mündliche Auskünfte³ des Bundesministeriums für Wirtschaft.

¹ Vgl. Rietzler et al. 2013. Dies entspricht 1,6 Mrd. Euro für Hessen – also mehr als die geplante Neuverschuldung.

² Das Land sollte sich im Bundesrat dennoch für Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen der Länder einsetzen. Würde es gelingen, nach der Bundestagswahl die Erbschaftsteuer deutlich zu erhöhen – etwa wie von Bündnis 90/die Grünen angestrebt auf das Doppelte -, die Einkommensteuer im oberen Bereich anzuheben und die Vermögensteuer entsprechend des vom DIW Berlin durchgerechneten Konzepts (Bach und Beznoska 2012) zu erheben, dann könnte Hessen mit Mehreinnahmen von über einer Milliarde rechnen. Eine wie auch immer konkretisierte Schuldenbremse wäre dann erheblich einfacher einzuhalten.

³ Telefonat mit Dr. Hielscher (BMWi) am 27.5.2013.

Bei den Berechnungen der Europäischen Kommission ist die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Mitgliedsländern ein wichtiges Kriterium. Daher werden z.B. für die NAWRU-Schätzungen harmonisierte Arbeitslosenquoten verwendet. Bei der Ermittlung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird auf Bevölkerungsdaten von Eurostat (EUROPOP) zurückgegriffen. Die Bundesregierung verwendet hingegen Arbeitsmarktdaten aus der VGR und die Daten der 12. Bevölkerungsvorausberechnung korrigiert um die aktuelle Migration. Bei der Fortschreibung von Zeitreihen wie z.B. der Arbeitszeit und den Partizipationsraten hat das BMWi die Schätzungen anders spezifiziert, weil die standardisierten Schätzungen der EU-Kommission für Deutschland nach Angaben des BMWi teilweise insignifikant sind. In Fällen, wo die EU-Kommission selbst länderspezifische Parameter verwendet übernimmt das BMWi diese. Das BMWi begründet sein Vorgehen damit, dass es im Rahmen der Schuldenbremse zweckmäßig ist, von den konkreten Spezifikationen der EU-Kommission abzuweichen, wenn hierzulande genauere Informationen vorliegen. Die Vergleichbarkeit mit anderen EU-Ländern ist dabei nicht von Belang.

Unterschiede für die Schätzung des Produktionspotenzials ergeben sich darüber hinaus aufgrund von unterschiedlichen kurzfristigen BIP-Prognosen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission. Folglich weichen die Ergebnisse voneinander ab. In der groben Richtung sind sie jedoch vergleichbar.

Mit der Winterprognose 2013 (EU-Kommission 2013, Mourre et al. 2013) hat die EU-Kommission die zuvor bei der Berechnung der Konjunkturkomponente verwendete Budgetsensitivität durch eine Semi-Elastizität ersetzt. Dadurch wird nicht nur die Wirkung der Konjunktur auf die Einnahmen und Ausgaben, sondern auf die Einnahmen und Ausgaben im Verhältnis zum BIP berücksichtigt. Bei der Einnahmenquote bewegen sich nämlich Zähler (Staatseinnahmen) und Nenner (BIP) nämlich parallel zur Konjunktur, während auf der Ausgabenseite hauptsächlich der Nenner reagiert. Durch die Berücksichtigung von Zähler und Nenner ist die Semi-Elastizität auf der Einnahmenseite gering, während die Budgetsensitivität hoch ist. Dadurch ergibt sich eine große Differenz zwischen der alten und der neuen Methodik. Auf der Ausgabenseite ist es genau umgekehrt. Auch hier ergibt sich eine große Differenz. Diese Differenzen gleichen sich aber aus, so dass der Effekt der Methodenänderung für den gesamtstaatlichen Budgetsaldo relativ gering ist. Für Deutschland ergibt sich insgesamt ein Unterschied von 0,05⁴.

Dieser Ansatz wurde am 23.5.2013 auch von der Bundesregierung übernommen. Dabei wurde die zuvor verwendete Budgetsensitivität von 0,190 für den Bund durch eine Semi-Elastizität von 0,210 ersetzt. Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente wird die Produktionslücke nunmehr mit dieser Semi-Elastizität multipliziert.

⁴ Gleichzeitig wurden auch Gewichtungsfaktoren und Schätzzeiträume angepasst. Sie wirken sich nur ganz geringfügig aus.

Die Konjunkturkomponente für das Land Hessen soll als Anteil an der Konjunkturkomponente der Länder bestimmt werden. Damit stimmt das Verfahren ex-ante genau mit dem auf der Bundesebene überein.

Steuerabweichungskomponente

Die Steuerabweichungskomponente (§ 5 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs) bedeutet eine Ex-post-Korrektur der nach dem Verfahren der Bundesregierung berechneten Konjunkturkomponente. So wird eine abweichende konjunkturelle Entwicklung im Haushaltsvollzug berücksichtigt. Hier unterscheidet sich die für Hessen vorgesehene Herangehensweise von der des Bundes, wo eine von der Planung abweichende konjunkturelle Entwicklung im Haushaltsvollzug dadurch berücksichtigt wird, dass die Konjunkturkomponente um die Abweichung der tatsächlichen BIP-Entwicklung von der bei der Planung unterstellten korrigiert wird. Die Steuerabweichungskomponente ermöglicht bei einem Zurückbleiben der Steuereinnahmen hinter der Planung eine zusätzliche Kreditaufnahme. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass dadurch die Gefahr einer prozyklischen Fiskalpolitik beseitigt wird.

Steuertrendverfahren

Ob ein Steuertrendverfahren (wie beispielsweise in Baden-Württemberg implementiert) zur Konjunkturbereinigung besser geeignet ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Dabei kommt es darauf an, wie genau der Trend ermittelt wird. Die Ausgestaltung in Baden-Württemberg ist eine Option von vielen. Dabei wird die durchschnittliche Wachstumsrate der Nettosteuerereinnahmen der vergangenen 30 Jahre zugrunde gelegt. Eine grobe Betrachtung der Steuereinnahmen der Länder von 1981 bis 2010 wie sie in der Fachserie 4 Reihe 3.1 ausgewiesen sind, zeigt einen rückläufigen (linearen) Trend. Dieser geht allerdings zum erheblichen Teil auch auf Steueränderungen (insbesondere zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts) zurück⁵. Das dürfte in der Tendenz auch für Baden-Württemberg gelten. Die durchschnittliche Wachstumsrate der Steuereinnahmen der vergangenen 30 Jahre dürfte daher relativ zu den Zuwachsraten der jüngeren Vergangenheit hoch sein. Bei dem Verfahren wurden sowohl der Zeitraum von 30 Jahren also auch das Jahr 2011 als Basisjahr, in dem Trendsteuereinnahmen und Ist-Steuerereinnahmen definitionsgemäß übereinstimmen sollen, willkürlich ausgewählt. Wird die Trendwachstumsrate durch hohe Raten der Vergangenheit zu hoch angesetzt, so werden konjunkturelle Mindereinnahmen überschätzt und Mehreinnahmen unterschätzt. Mehr- und Mindereinnahmen gleichen sich also über den so ermittelten „Zyklus“ nicht aus. Ein kürzerer Zeitraum für den die durchschnittliche Wachstumsrate ermittelt wird, könnte hier eine Lösung sein.

⁵ Die Haushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg geht nicht näher auf die Problematik der Steuerrechtsänderungen ein.

Transparenz

Grundsätzlich ist eine einfache Methode wie ein auf einem linearen Trend beruhendes Steuertrendverfahren auch vergleichsweise transparent, wenngleich es auch hier wie dargelegt Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Mit den entsprechenden öffentlich verfügbaren Daten kann die Regel leicht nachgerechnet und auch von der Öffentlichkeit überprüft werden.

Die von der EU-Kommission für die Haushaltsüberwachung verwendeten Datensätze und Programmdateien sind auf der Web-Site: <https://circabc.europa.eu> frei zugänglich. Dort finden sich auch historische Daten für vergangene Zeiträume. Damit liegen alle Informationen vor, die notwendig sind, um die Berechnungen der EU-Kommission zur reproduzieren. Allerdings ist das Verfahren der EU-Kommission sehr komplex und ohne entsprechende Fachkenntnisse kaum nachzuvollziehen. Zudem wurde der methodische Ansatz in den vergangenen Jahren wiederholt verändert.

Für das Verfahren des Bundes ist die Transparenz nicht wirklich gegeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht zwar die Ergebnisse der Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung als Zeitreihen. Dabei wird neben dem Produktionspotenzial und der Produktionslücke auch die mittelfristige Entwicklung der Produktionsfaktoren ausgewiesen. Diese Informationen reichen aber bei Weitem nicht aus, um die Ergebnisse der Bundesregierung zu reproduzieren oder auch nur zu klären, worin genau die Unterschiede zwischen den Berechnungen der EU-Kommission und denen der Bundesregierung liegen. Dafür müsste die Bundesregierung ihre verwendeten Daten und Programme in ähnlicher Weise offenlegen wie die EU-Kommission. Gerade angesichts der Tatsache, dass bei der Schuldenbremse häufig mit dem Vertrauen, das eine solche Regel vermeintlich schafft, argumentiert wird, ist nicht verständlich, warum die Details der Berechnungen für Wissenschaft und Öffentlichkeit unter Verschluss bleiben.

Alternativen

Unabhängig von der gewählten Methode der Konjunkturbereinigung ist die Finanzpolitik immer mit dem Problem konfrontiert, dass sich die einzelnen Komponenten einer Zeitreihe nicht beobachten und messen lassen. Sie können mit verschiedenen Verfahren geschätzt werden, wobei immer eine Schätzunsicherheit bleibt. Zudem hängen die Schätzergebnisse neben der Datenbasis und der gewählten Methode auch von der unterstellten weiteren Entwicklung in der Zukunft ab. Sie sind damit auch stark revisionsanfällig. Eine „richtige“ Konjunkturkomponente gibt es nicht. Entscheidungen für ein bestimmtes Verfahren bleiben daher zwangsläufig willkürlich. Es gibt jedoch Kriterien, die die Auswahl erleichtern:

- Geringer Endpunktbias/geringe Revisionsanfälligkeit
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Möglichst keine Manipulationsmöglichkeiten

Beispielsweise versucht der modifizierte HP-Filter der schweizer Schuldenbremse, den ausgeprägten Endpunktbias des HP-Filters etwas abzumildern. Dieses Verfahren ist vergleichsweise transparent und die Konjunkturkomponente fällt größer aus als beim Standard-HP-Filter. Dies erfolgt allerdings um den Preis einer Phasenverschiebung (Bruchez 2003). Denkbar wäre noch eine Reihe anderer Verfahren. Eine Empfehlung kann ohne eingehende Analyse und konkrete Simulationsrechnungen für Hessen hier jedoch nicht abgegeben werden.

Unnötige Einschränkung von sinnvollen Spielräumen

Da das ausgewählte Verfahren der Konjunkturbereinigung dazu tendiert, die Konjunkturkomponente am aktuellen Rand zu unterschätzen, wird die Einhaltung der Schuldenbremse bei einer günstigen konjunkturellen Entwicklung erleichtert. Durch die Aufwärtsrevisionen des Produktionspotenzials wird die positive Konjunkturkomponente unterschätzt. Der strukturelle Budgetsaldo fällt umso günstiger aus. Bei einem Abschwung ist es genau umgekehrt. Durch die tendenzielle Unterschätzung der Konjunkturkomponente wird das strukturelle Defizit entsprechend höher ausgewiesen. Damit steigt auch der Konsolidierungsbedarf nach der Schuldenbremse.

Je weniger Spielräume für die Kreditaufnahme bzw. für die Tilgung einer konjunkturbedingten Verschuldung der Vergangenheit verbleiben, umso stärker ist der Druck, im Abschwung prozyklisch wirkende Ausgabenkürzungen durchzusetzen. Es wäre daher sinnvoll, haushaltspolitische Spielräume zu erhalten. Diese werden an einigen Stellen im Gesetzentwurf unnötig eingeschränkt:

- 1) Bei der Tilgung von Krediten, die in außergewöhnlichen Notsituationen aufgenommen wurden, reicht die Anforderung aus, dass bereits in den Beschluss über die Kreditaufnahme ein Tilgungsplan aufgenommen werden muss und die Kredite innerhalb eines „angemessenen Zeitraums“ getilgt werden müssen. Auf eine generelle Festlegung des Tilgungszeitraums sollte verzichtet werden. Auch die Bestimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit scheint überzogen.
- 2) Beim Ausgleich des Kontrollkontos (§ 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) sollte die Obergrenze, ab der ein negativer Saldo abgebaut werden muss, deutlich erhöht werden. Wenn man sich schon bei den übrigen Details an der Regelung für den Bund orientiert, dann könnte man sich auch hier an der im § 7 Abs. 2 des Artikel-115-Gesetzes festgelegten Größenordnung orientieren. Dort werden 1,5 % des BIP als Obergrenze angegeben, in Bezug auf die Steuereinnahmen des Bundes sind das rund 15 %, also das Dreifache der für Hessen vorgesehenen Obergrenze.
- 3) Der Gesetzentwurf (§ 11) sieht vor, die strukturelle Kreditaufnahme schon im Jahr 2019 auf null zu reduzieren. Damit soll die Schuldenbremse schon ein Jahr vor dem im Grundgesetz festgelegten Termin eingehalten werden. Folglich muss das im Jahr 2014 verbleibende strukturelle Budgetdefizit schneller als nötig zurückgeführt werden.

Literatur

- Bach, S. / Beznoska, M, (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebungs der Vermögensteuer, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 68.
- Bruchez, P.-A. (2003): A Modification of the HP Filter Aiming at Reducing the End-Point Bias, Working Paper der EFV, Doc. No.: ÖT/2003/3, August.
- D'Auria, F. / Denis, C. / Havik, K. / Mc Morrow, K. / Planas, C. / Raciborski, R. / Röger, W. / Rossi, A. (2010): The production function methodology for calculating potential growth rates and output gaps, European Economy, Economic Papers 420, Juli.
- Horn, G. / Niechoj, T. / Proaño, C. / Truger, A. / Vesper, D. / Zwiener, R. (2008): Die Schuldenbremse – eine Wachstumsbremse?, IMK Report Nr. 29, April.
- Köhrsen, J. / Truger, Achim / Will, Henner (2009): Die Schuldenbremse: Eine schwere Bürde für die Finanzpolitik, Stellungnahme des IMK in der Hans-Böckler-Stiftung im Rahmen der öffentlichen Anhörung des nordrhein-westfälischen Landtags. IMK Policy Brief.
- Mourre, G., Isbasoiu, G.-M., Paternoster, D., Salto, M. (2013): The cyclically-adjusted budget balance used in the EU fiscal framework: an update, European Economy, Economic Papers 478, März.
- Rietzler, K./Teichmann, D./Truger, A, (2013): IMK-Steuerschätzung 2013-2017: Steuerpolitik am Scheideweg, IMK Report Nr, 81, April.
- Statistisches Bundesamt (2012): Finanzen und Steuern, Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts, 2010, Fachserie 4, Reihe 3.1., 6.12.2012.
- Truger, A. (2012): Umsetzung der Schuldenbremse in Landesrecht: Vom Grundgesetz genutzte Spielräume konstruktiv nutzen, IMK Policy Brief, Januar 2012.
- Truger, A. (2010): Düstere Aussichten für die hessische Finanzpolitik: Schuldenbremse bei struktureller Unterfinanzierung von Land und Kommunen, Antworten des IMK in der Hans-Böckler-Stiftung zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse), Drucksache 18/2732 und IMK Policy Brief, November 2010.
- Truger, Achim / Will, Henner Gestaltungsanfällig und pro-zyklisch: Die deutsche Schuldenbremse in der Detailanalyse, IMK Working Paper Nr. 88.

**Fragen zur Anhörung des
Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen
sowie zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung
(Drucksache 18/7253)**

1. Wie beurteilen Sie die Methodik des Konjunkturbereinigungsverfahrens im vorliegenden Gesetzentwurf?
2. Welche Differenzen erkennen Sie im Vergleich zum Verfahren des Bundes?
3. Welche Differenzen erkennen Sie im Vergleich zum Verfahren der EU?
4. Wie beurteilen Sie die Funktionsweise der Steuerabweichungskomponente?
5. Wie beurteilen Sie im Vergleich zum vorliegenden Gesetzentwurf das Steuertrendverfahren, das in Baden-Württemberg und Hamburg vorgesehen ist?
6. Welche Vorteile bzw. Nachteile sehen Sie darin, sich wie im Steuertrendverfahren ausschließlich auf empirische Daten zu stützen?
7. Wie beurteilen Sie die empirische Valenz des Verfahrens im Gesetzentwurf?
8. Wie beurteilen Sie die Transparenz des Verfahrens im Gesetzentwurf bzw. des Steuertrendverfahrens?
9. Wie könnte die Transparenz in beiden Verfahren verbessert werden?
10. Wie zutreffend wird die konjunkturelle Normallage im Verfahren des vorliegenden Gesetzentwurfs definiert?
11. Wird die besondere Abhängigkeit Hessens von den Körperschaftsteuereinnahmen aus dem Bankensektor im Verfahren des vorliegenden Gesetzentwurfs angemessen berücksichtigt?
12. Welche weitere Verfahrensalternativen sehen Sie neben dem Verfahren des vorliegenden Gesetzentwurfs und dem Steuertrendverfahren?
13. Welche besonderen Lehren muss man aus dem Verlauf der letzten weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise für ein geeignetes Konjunkturbereinigungsverfahren ziehen?
14. Erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf diese Anforderungen?

Fragenkatalog der Fraktion der SPD

Haben Sie Erkenntnisse / Einschätzungen oder gar Berechnungen wie sich der Gesetzentwurf bei Anwendung schon ab 2010 ausgewirkt hätte?

Schlagen Sie ein anderes Konjunkturbereinigungsverfahren vor?

Was halten Sie aus finanzwirtschaftlicher Sicht von der Regelung zur Versorgungsrückstellungen (Herausrechnung bei den finanziellen Transaktionen)?

Ist die Grenze des Ausgleichskontos (5% der Steuereinnahmen) finanzpolitisch ableitbar und wirtschaftspolitisch vertretbar?

Publisher: Hans-Böckler-Stiftung, Hans-Böckler-Str. 39, 40476 Düsseldorf, Germany
Phone: +49-211-7778-331, IMK@boeckler.de, <http://www.imk-boeckler.de>

IMK Policy Brief is an irregular online publication series available at:
http://www.boeckler.de/imk_5036.htm

The views expressed in this paper do not necessarily reflect those of the IMK or the Hans-Böckler-Foundation.

All rights reserved. Reproduction for educational and non-commercial purposes is permitted provided that the source is acknowledged.

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.
